

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 48 (1897)

Heft: 7

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

A l'occasion de la Réunion des Forestiers suisses à Lucerne en 1897.

La „*Revue des Eaux et Forêts*“, dans son troisième numéro de 1897, prend occasion d'une notice qu'elle reproduit de notre journal pour adresser à ce dernier, ainsi qu'à la Société des forestiers suisses, quelques mots aimables et de sympathique estime.

En parlant de notre société, la „*Revue*“ s'exprime ainsi :

„Elle réunit, dans une pensée et un effort communs, les amis et serviteurs, petits et grands, de la forêt; elle est le lien très fort qui unit aux autorités cantonales et fédérales les forestiers de toute origine, la voix qui a poussé, aux quatre coins de la Suisse, le cri d'alarme au sujet de la dégradation et de la disparition des forêts des particuliers. C'est elle qui a provoqué toutes les mesures de protection destinées à sauver de la ruine les boisés de la région alpestre, etc.

„Allons à elle, et vulgarisons chez nous ses travaux; ils le méritent. Ce sera d'ailleurs une occasion de visiter en charmante compagnie les forêts et les sites agrestes de la Suisse.“

Qu'il nous soit permis de répondre à ces aimables paroles, en invitant chaleureusement nos collègues français à assister à la réunion de la Société des forestiers suisses qui aura lieu cette année à Lucerne du 22 au 24 août.

Quoique les principaux sujets qui y seront discutés ne présentent pas un intérêt majeur pour les forestiers étrangers, ceux-ci trouveront une ample compensation dans les splendeurs naturelles que leur offrira le lac des Quatre-Cantons, si beau, et dans les excursions qui seront faites le long de ses rives.

Voici du reste le programme de la réunion :

22 août. Après-midi: Réception des participants. Soir: Réunion familière au jardin du Stadthof.

23 août. Matin: Assemblée générale. 1 heure: Banquet officiel à l'Hôtel Gütsch relié à la ville par un funiculaire. Point de vue unique. Après le repas excursion dans les forêts voisines.

24 août. 6¹/₄ heures du matin: Départ pour Kriens. Excursion dans les forêts de la ville situées sur les pentes nord du Pilate.

25 août. Excursion facultative au Rigi. Ascension à pied depuis Weggis ou en chemin de fer depuis Vitznau. Visite aux reboisements de Rigi-Scheidegg.

Cette dernière course constituerait déjà une attraction suffisante pour nos collègues français qui ne l'auraient point encore faite.

En terminant, nous donnons l'assurance à tous les forestiers français qui voudront bien honorer de leur présence notre modeste réunion, qu'ils y seront les bienvenus! *

* Le Comité local réserve des logements aux personnes qui en feront la demande à M. Bühler, inspecteur en chef des forêts du canton de Lucerne.

Beitrag zur Lösung der Waldsteuerfrage im Kanton Luzern.

Referat für die schweiz. Forstversammlung in Luzern, von *Knüsel*, Kreisförster in Eschenbach.

Willst du wissen, welches von zwei Dingen das bessere ist: Nimmer ist's das *Bequeme!*

I.

Es kann nicht nur unsere Aufgabe sein, in wirtschaftlicher oder technischer Weise im Haushalte der Natur — im Wald zu ordnen, zu regeln, zu planieren. Als Teil nur schliesst der Wald ans Kulturleben sich an und als Teil zum Ganzen vereint, erschliesst sich erst des Waldes und der Menschen Wohl.

Beide — der Wald und die Menschen — fordern; sie haben ihre Gesetze, ihre Rechte; Harmonie nur zeitigt ihre Blüte! Daher — greifen wir munter ein ins nationalökonomische Leben und diskutieren wir eine Frage, die für's Gedeihen der Volkswohlfahrt und unsere forstlichen Zustände so eminent wichtig ist, aber nicht immer jene Beachtung findet, die sie vermöge der Stellung und den zu erwartenden Folgen zu beanspruchen Berechtigung hat.

Speziell für den Kanton Luzern, der in Mitte einer Kataster-Periode ist, hat es besonderes Interesse, teils aus der Vergangenheit, teils aus der Gegenwart Beiträge zu sammeln, um nach Ablauf des Decenniums seine Massnahmen abgeklärt und allseitig gewürdigt zu sehen.

Der schweiz. Forstverein hatte in seiner Jahresversammlung in Herisau 1888 Gelegenheit, einen trefflichen Vortrag von Hrn. Oberförster Schnyder über Grundlagen der Schutzwaldbesteuerung anzuhören. Man einigte sich, gestützt auf den Antrag des damaligen ständigen Komitees: Der Bundesrat sei zu bitten, für die Besteuerung der Schutzwaldungen für die ganze Schweiz gültige Grundsätze aufzustellen, wo möglich in dem Sinne, dass der Reinertrag die Grundlage für die Ermittlung des Steuerwertes bilden würde.

Seither war in dieser Sache Ruhe, weshalb Referent, namentlich in Rücksicht auf die Verhältnisse im Kt. Luzern und in Hinsicht auf ein laut Statuten des schweiz. Forstvereins zu wählendes Thema, das Tit. eidg. Oberforstamt unterm März 1897 anfragte, was in Sachen bis jetzt geschehen sei. — Die mir unterm 30. März in zuvorkommendster Weise erstattete Mitteilung erklärte: „Auf eine Eingabe des ständigen Komitees des schweiz. Forstvereins vom 22. August 1889 hin, betr. Waldbesteuerung, hat der h. Bundesrat unterm 11. Sept. 1891 erwidert, dass er sich nicht kompetent erachte, in das Steuerwesen der Kantone einzugreifen und somit auch nicht in dasjenige von Appenzell Auser- und Innerrhoden, auf welches das ständige Komitee verwiesen hatte, sich aber zugleich bereit erklärt, dem Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und den Kantonen mit zu hoher Waldbesteuerung eine billige Reduktion zu empfehlen. Aus Mangel an Zeit ist seither in Sachen von hier aus nichts mehr geschehen.“

Meinerseits teile vollkommen den Standpunkt des Bundesrates, der sich in der bezüglichen Frage nicht kompetent erachtet. Wäre dies der Fall, müsste er zweifelsohne auch die gesamte Steuergesetzgebung einzelner Kantone modifizieren und verifizieren, da es noch solche gibt, für deren bezügliche Steuergesetzgebung *keine* Begründung zu finden ist.

Es bleibt folglich nur die Alternative, die event. Anträge und Empfehlungen des Tit. Bundesrates abzuwarten oder nicht. Die Steuerstaats- und Steuervolkswirtschaftslehre ändert aber von Kanton zu Kanton oft so gewaltig*, dass es nicht Sache einer blossen Empfehlung sein kann, etwas so oder anders zu machen oder zu reduzieren. Eine Steuergesetzgebung lässt neu sich nicht so leicht geben, das haben die Vergangenheit und Gegenwart schon gezeigt; viele Kantone müssen überhaupt froh sein, auf diesem Gebiete nur einigermaßen etwas ordentliches zu haben.

In Rücksicht auf diese Thatsachen erwächst uns die Aufgabe, ans *Bestehende* uns *anzuschliessen* und *anzupassen*. Ich will aber nicht untersuchen, wie im Kanton Luzern zu erhöhen oder zu reduzieren sei; das geht den Gesetzgeber, aber mich als Privatmann nichts an. Was ich mit meinem Vortrag bezwecke, betrifft nur die Anregung, auf welcher m. E. gesunden Basis wir 1908 im Kt. Luzern die Katastrierung der Waldungen im allgemeinen, in Anlehnung an das neue im Jahre 1892 in Kraft getretene Steuergesetz, vornehmen, event. in nächster Zeit Vorkehrungen treffen sollten. Es ist begreiflich, dass ich hierzu auch die Waldsteuer-Geschichte im Kanton herbeiziehen muss, die, da sie zum weitaus grössten Teil nur in losen Akten, in Fascikeln des Archives sich findet, von einigem Interesse sein dürfte.

II.

Um die Angelegenheit bis in die früheste Jugend zu verfolgen, müssen wir einige Jahrhunderte zurück.

Wenn auch das Steuerbuch der Stadt Luzern (1389—1489) durch die Worte: „hant die Burger von Luzern ein *schaft* (Steuer) angeleit uf diese Meinunge, das sie nemen wellent von ieglichem pfunde vier pfeninge us den gütern, so die lüte hand, ligende und varende hier und anderswo, etc.“ auf eine Vermögenssteuer mit individueller, eidlicher Selbsttaxation deutet, war doch im 15. Jahrhundert ein durchweg** massgebender Steuergrundsatz noch nicht vorhanden und von Wald zu Steuerzwecken nicht die Rede. Man sagte allgemein: „Jedermann soll all das Seinige, es sei Liegendes oder Fahrendes, wobei der Wald natürlich auch inbegriffen war, mit einziger Ausnahme des Harnischs bei seinem Eid zu Geld anschlagen, nach dem Werte, den es für ihn hat.“

In einem interessanten Vertrage zwischen der Stadt Luzern und den Unterthanen im Lande Entlebuch vom Jahr 1514 (vgl. Dr. Segesser, Rechtsgeschichte, I. Bd.) sind den Entlebuchern die Hochwälder „nach-

* Vergl. *Schanz*, Steuern der Schweiz, 1890, I—V. Bd.

** Vergl. Dr. Segessers Rechtsgeschichte.

gelassen“ worden, wogegen sie „den gnädigen Herren von Luzern jährlichen in Ewigkeit einem jeden Vogt, so zu Zeiten Vogt ist, ausrichte und gebe, nämlich 12 Mäss* guter, feisser, währschafter Käse.“

Dieser Käse vertrat die Stelle einer Rente und nicht Steuer, zeigt uns aber recht charakteristisch, wie man damals den Wald würdigte.

Von 1488—1691 scheint man die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Staates ohne direkte Auflagen bestritten zu haben.**

Mit 1691 aber wurde für die Dauer von 12 Jahren ein neues Steuersystem erwirkt, das den *Reinertrag* der *liegenden Güter* als Grundlage hatte. Was ein Grundstück in mittlern Jahren über die Baukosten hinaus, also was es pachtweise ertragen mochte, davon hatte der Eigentümer den 40igsten Pfennig (= 2,5 %) zu entrichten.***

Soviel ich den Akten entnehmen konnte, taxierte man ohne Auscheidung der Kulturart (etwa so, wie heutzutage noch in gewissen Teilen des Kantons). Von 1702 bis zum Ausgang der alten Republik wurden keine direkten Steuern mehr bezogen.

III.

Im „namen der helvetischen einen und unteilbaren Republik“ wurden im Oktober 1798 und 1799 Gesetze betr. Auflagen-Systeme erlassen. Man stützte sich auf Kaufpreise von 1780—1792****, teilte Grund und Boden in 3 Klassen und sagt:

„Art. 11. Jeder Partikular soll die Anzahl der *Jucharten* oder *Maaden*, die er besitzt, es seye in Reben, Aeckern, Wiesen, Weiden, *Waldungen* und jede Klasse besonders anzeigen.“

Sub Art. 21 heisst es: „Von *allen Taxationen* sind befreyt: Die *Wälder*, so nicht benutzt werden können.“

Die Schätzung erfolgte sodann nicht laut Vorschriften, weshalb das helvetische Vollziehungs-Direktorium sämtliche Schätzungen annullierte („als nicht geschehen“ bezeichnete) und eine neue Bereinigung anordnete.

Gestützt auf einen Beschluss vom 10. Februar 1801 bezüglich Grundsteuer wurde eine Anleitung für die Schätzungs-Oberaufseher und Unter- oder Distriktaufseher erlassen. Es sollte nach dem Ertrag geschätzt werden und zwar heisst es: sub § 22, Al. 2:

„Der Ertrag der Wälder u. s. w. binnen ungefähr 30 Jahren wird mit Rücksicht auf die Holzart, auf das mehr oder minder schnelle Wachstum, auf die Leichtigkeit der Ausbeute und Benutzung und auf den Nutzen, den man daraus zieht, berechnet, aber keine Rücksicht auf den Zustand genommen, in welchem sich der Wald im Augenblicke der Schätzung befindet, ob er nämlich längst oder seit kurzem ausgebeutet worden, oder ob Schläge darin gemacht worden oder gemacht werden

* 360 Pfund.

** Vergl. Dr. Segesser, Rechtsgeschichte, III. Bd.

*** Vergl. G. Schanz: Die Steuern der Schweiz, III. Bd.

**** Reg.-Rat 1869 Rennw. Meyer und *Fascikeln im Staatsarchiv*.

können, weil der Mitteltrug innert einer gewissen Anzahl von Jahren die Grundlage zur Bestimmung seines Wertes abgeben muss; man wird auch nebst diesem *auf den Preis*, für welchen er bekanntlich in der *Gemeinde verkauft werden könnte*, Rücksicht nehmen.

Man suchte zu ergründen, welche Schätzung eine Jucharte Wald nach den gesetzlich geschehenen Käufen erhalte und welcher Preis ihr hingegen nach dem wirklichen Wert des Landes gegeben werden müsste. Auch verlangte man, „so viel möglich, die *besondere Grösse* von *jedem einzelnen in dem Gut begriffenen* Liegenschaftsteile.“

Behufs zweckmässiger Durchführung der geforderten Schätzung wurden der Verwaltungskammer Luzerns vom helvetischen Finanzminister „zwei durch Einsicht, Sachkenntnis und Rechtschaffenheit sich auszeichnende“ Kommissäre, nämlich Ruepp und Zöller, geschickt: Dieselben ordneten laut Fascikeln des Staatsarchivs bei den von ihnen ernannten Distriktsschätzern und bei den „Munizipalitäten“ behufs „besserer Gleichheit der Schätzungen“ an, dass statt in 3 Klassen, in 5 rubriziert werden soll.

Um sodann ein richtiges Verhältnis zwischen den Kantonen Bern und Luzern und einen Massstab für alle übrigen Gemeinden zu ermitteln, mussten an der Grenze bei St. Urban Probeschätzungen stattfinden.

Die Massregelung eines dortigen Distriktsschätzers beweist klar, wie die Arbeit angepackt wurde.

Den 19. Oktober 1801 schreibt nämlich Zöller an die Verwaltungskammer des Kantons Luzern:

„Ich weiss nicht, welch' schiefe Begriffe Hegi & Compagnie von den Gemeinde- und Partikularwaldschätzungen hat. Die Jucharte Partikularwald ist in der dortigen Gegend (St. Urban etc., Distrikt Altishofen) im Durchschnitt auf 340 Fr.* geschätzt und die Jucharte** Gemeindewald in der gleichen Gegend achtet er nur für 80 Fr. wert.“

„Der Wald hat irgend einen innern Wert und dieser Wert ist der gleiche; er mag der Gemeinde, den Partikularen oder gehören, wem er will.“

Nachdem nach den Grundsätzen des Schätzungskommissärs Zöller im ganzen Kanton klassifiziert und ein specielles Katasterregister gebildet war, wurden von Zöller die Katasterberechnungen vorgenommen. Als Ausgangspunkt benutzte derselbe die Gemeinde Büron und rangierte nach Mass, Lage und Güte des Bodens. Da die *Waldklassen* vielfach aus den Kaufpreisen erstanden waren, korrigierte Zöller, indem er bemerkte:

„Da aber *die Schätzungspreise der Waldungen nicht auf den Kaufpreisen, wie bei andern Gütern beruhen sollen, weil der in Geld berechnete Ertrag der Waldungen einem weit geringeren Zins gleicht, als der anderer Güter*, so wurden im Kanton Bern *die Schätzungspreise der Waldungen aus dem Ertrag berechnet, mit Rücksicht auf die grössern oder kleinern Zeiten des Wachstums und auf den grössern oder kleinern Wert des Holzes.*“

* 488,8 neue Franken.

** Vermutlich die alte grosse Luzerner-Jucharte = 40,5 Ares.

Desgleichen manipulierte nun Zölller auch im Kanton Luzern. Er korrigierte z. B. in:

<i>Wykon:</i>	I. 680 Fr.	II. 500 Fr.	III. 360 Fr.	IV. 240 Fr.	V. 160 Fr.	
Korrektur:	440 "	310 "	200 "	100 "	60 "	
<i>Pfeffikon:</i>	690 "	560 "	430 "	300 "	80 "	
Korrektur:	450 "	340 "	230 "	80 "	40 "	
<i>Kriens:</i>	570 "	440 "	330 "	220 "	100 "	
Korrektur:	410 "	270 "	160 "	110 "	50 "	

etc.

Für den ganzen Kanton ergeben sich 9 korrigierte Skalen, die bald da, bald dort wiederkehren. Es sind:

1.	I. 450 Fr.*	II. 340 Fr.	III. 230 Fr.	IV. 80 Fr.	V. 40 Fr.	erscheint 4 Mal
2.	440 "	310 "	200 "	100 "	60 "	" 4 "
3.	420 "	280 "	160 "	100 "	50 "	" 2 "
4.	410 "	270 "	160 "	110 "	50 "	" 1 "
5.	400 "	280 "	180 "	90 "	50 "	" 12 "
6.	390 "	270 "	180 "	80 "	30 "	" 38 "
7.	380 "	260 "	160 "	80 "	40 "	" 4 "
8.	370 "	250 "	150 "	80 "	30 "	" 6 "
9.	360 "	230 "	130 "	70 "	30 "	" 4 "

Um sich einen Begriff über die Höhe dieser Taxationen zu machen, notiere für eine der besten Gemeinden des Kantons die damaligen
a) Wiesen- und b) Ackerklassen.

ad a.

	I. 740 Fr.	II. 520 Fr.	III. 410 Fr.	IV. 300 Fr.	V. 180 Fr.	oder
in neuer Währg.	1050 "	740 "	580 "	430 "	260 "	

ad b.

	I. 500 Fr.	II. 410 Fr.	III. 290 Fr.	IV. 170 Fr.	V. 60 Fr.	oder
in neuer Währg.	710 "	580 "	410 "	240 "	86 "	

Würde man heute diesen landwirtschaftlichen Grundbesitz klassifizieren, so dürfte die Skala für Wiesen- und Ackerland im Maximum cirka lauten:

I. 1500 Fr.	II. 1200 Fr.	III. 1000 Fr.	IV. 800 Fr.	V. 600 Fr.
-------------	--------------	---------------	-------------	------------

Kaufswert pro 36 Are.

Gestützt auf eingegangene Beschwerden betr. zu hohe Katastrierung, namentlich hinsichtlich Landklassen, hatte die Schatzungskommission unterm 11. August 1802 die Ansicht, „*dass ohne geometrische Ausmessung eine Katastrierung niemals nach Erfordernis und Billigkeit erzweckt werden könne.*“

Die Arbeiten des Schatzungskommissärs Zölller fanden den Beifall des helvetischen Finanzministers. Allein bald mussten die centralistischen den partikularistischen Neigungen weichen.

* 642,8 neue Fr. pro Jucharte.

IV.

Mit Napoleons Vermittlungsakten zog das Föderativprinzip wiederum ins Land. Zuerst revidierte man noch auf Grundlage der Zöllerschen Schätzung. Doch schon den 26. Mai 1806 heisst es unter anderm*:

„Auf die in den vorherigen Katastern enthaltenen *Klassifikationen* ist nun im geringsten *nicht mehr* zu sehen und Ihr werdet daher jedem Gute, das nach dem alten Kataster innert Euerem Gerichtskreise zusammen benutzt und somit als ein und eben dasselbe Gut bildend angesehen worden ist, einzig eine *Kaufsschätzung* geben, etc.“

In dieser Weise setzte sich in Bezug auf die schwebende Frage die rückläufige Bewegung im Verfassungsleben fort; man revidierte oberflächlich — behufs etwelcher Ausgleichung —, doch tauchten von Zeit zu Zeit wiederum Zöllersche Ideen auf; so findet man 1816 in den bezüglichen gerichtlichen Ansichten bezüglich Katasterrevision bald in 3, bald in 5, in 6 etc. *Klassen* die beste Ausgleichung.

Den 10. April 1822 petitionieren die Gemeindeammänner des Entlebuches mit Erfolg betr. *Jucharten-Mass*, indem sie *erklären*, in ihrem Land habe „nie ein anderer Maasstab als die *Ertragenheit* den Wert der Liegenschaften — somit auch des Waldes — bestimmt.“ Eine Trennung nach Gattung der Grundstücke sei „überflüssig“. Der eigentlich *wahre* Wert eines Hofes werde „in seinem Bestandteil nur dann aufrecht erhalten, wenn die Gebäude, Zäunungen und Heizungen durch *Waldungen genügend versehen* werden.“

Ausser einer Reduktion der Katastersumme um 20% im Jahre 1823 bieten die Restaurations- und Regenerationsperiode für unsere Zwecke nichts Wissenswertes.

V.

In der Zeit der Bundesverfassung tritt auf: 1851 Dekret betr. Umänderung der Katasterschätzung in neue Währung.

1852 hält das Departement des Gemeindewesens bei den Tit. Gemeinderäten Umfrage betreffend eine Katasterrevision, nachdem schon 1848 wegen Ungleichheit infolge *Mangel an leitenden Grundsätzen* für die nähere Durchführung des Gesetzes für Katasterrevision geklagt wurde. Die bezüglichen Antworten sind ausserordentlich verschieden.

Es geht daraus hervor, dass einzelne Gemeinden hinsichtlich der Wälder noch die alte Zöllersche Klassifikation hatten und fehlt es nicht an Amtsstellen, die auch jetzt wieder eine mehr oder weniger reichhaltige Klassifikation oder Angabe des Ertrages befürworteten. — Eine Gemeinde verlangte zur Taxation „zwei Förster, einer aus dem Kantou Luzern und einer aus einem andern Kantone und einen erfahrenen Zimmermann.“

Des Eisenbahnbaues von Reiden bis Luzern 1853 wegen tritt dann bis 1855 eine Verschiebung der Revisionsbewegung ein, wird aber mittelst Kreisschreiben an die Amtsgehilfen unterm 21. August 1855 wiederum aufgegriffen.

* Fascikel des Staatsarchives.

Wir müssen auch hier das Wichtigste citieren, da für unsere Erwägungen auch diese Ansichten sehr beachtenswert sind.

Einer meinte: „Es beruhe auf unrichtiger Anschauung, wenn man bei den Grundstücken etwas anderes, als den Reinertrag ansehen und als Einteilungsgrund benutzen wolle z. B. den Kaufswert. Dadurch ginge der Gesichtspunkt verloren, aus dem die Katastersteuer betrachtet werden müsse.“

Ein anderer: „Es sollte *jedes* Grundstück, auch *Waldung* nach dem *wahren* Wert, an *Ort und Stelle*, nach stattgefundenem Augenschein und *Ermittlung des Nutzens* abgeschätzt und hierbei $\frac{3}{4}$ Teile des wahren Wertes als Katasterschätzung bezeichnet werden.“

Als letzten Trumpf gebe ich die Meinung zum Besten, die den meisten Anklang gefunden und im Laufe der Zeit auch gehörig verwertet wurde. Den 27. Mai 1856 sagt der Betreffende in Bezug auf die ihm unterstellten Gemeinden:

Es machen sich zwei Hauptansichten geltend:

„Die einte will Klassensystem und die andere Taxation nach Kaufswert.“

Er findet, es müsse verfahren werden, wie bei der Ausmittlung des Steuerkapitals vom reinen Vermögen und demnach bei der Abschätzung der Liegenschaften nicht bloss deren wirklicher Bestand und Ertragsfähigkeit an Naturalien, sondern hauptsächlich der laufende Kaufswert in Betracht gezogen werden.

Das Klassensystem sei kein richtiger Masstab. Der Wert eines Grundstückes oder eines Gebäudes steige und falle mit der Rentabilität desselben und diese letztere werde durch die örtliche Lage sehr wenig, sondern hauptsächlich durch die Beschaffenheit von Grund, Boden und die Ertragsfähigkeit bedingt; die Taxationen weichen oft vom wahren Wert ab und werden daher für den Steuerpflichtigen unbillig. Empfehlenswert scheint ihm nur die Abschätzung nach dem wahren Kaufswert; er sei der sicherste Regulator für die Taxation des Grundkapitals. Im Kaufspreis seien alle Faktoren vereinigt, welche auf den Wert oder Unwert einer Sache influenzieren: „Der wirkliche Bestand, die Beschaffenheit des Bodens, die Ertragsfähigkeit, die Abfuhrwege, die örtliche Lage, die Zeitverhältnisse u. s. w., alles werde in Betracht gezogen und das Ergebnis aller dieser Berechnungen bilde endlich den Kaufspreis.“ (Durchschnittlich sechs bis acht Jahre.)

Die stückweise Abschätzung hält er deswegen für notwendig, damit bei erfolgenden Handänderungen die Uebertragung der betr. Katastersumme ohne Schwierigkeit geschehen könne.

VI.

Indessen wartete man eine neue Steuergesetzgebung ab, die dann auch mit dem Jahr 1867 ins Leben trat und sofort einer Kataster-Revision rief.

Gemäss § 11 des Steuergesetzes soll der Schätzung der Durchschnitt des Kaufswertes in den letzten zwanzig Jahren zu Grunde gelegt werden.*

Die Schätzung der Liegenschaften, Wald natürlich inbegriffen, unter Abzug von $\frac{4}{5}$ Teilen (80%) ward als steuerbares Kapital zur Grundlage genommen. Ursprünglich musste der ganze Kaufswert (immerhin mit der Erleichterung, dass vom Kataster 2% statt 3% wie im Vermögen bezogen wurden), seit 1823 noch $\frac{4}{5}$ und nun nur noch $\frac{1}{5}$ desselben versteuert werden. Man versteuert somit die Katasterschätzung als Vermögen voll und hernach als sog. Erwerb $\frac{1}{5}$ desselben dazu.

* Dr. Segesser erwies sich in seinem Gedenkbüchlein für das Luzerner-volk 1868 als feuriger Anhänger der Einkommenssteuer.

Hinsichtlich der *Waldungen* war bei den Schätzungen zu berücksichtigen:

- a) Ort und Lage des Waldes, Güte des Bodens, klimatische Verhältnisse, Verbindungswege;
- b) Waldbestand, ob kahle Fläche, junger, mittelwüchsiger oder hauer Bestand und Holzart;
- c) laufende Holzpreise des Orts.

In einer speciellen Instruktion sagte man:

„Wenn ein Stück Waldboden, der vor zwanzig Jahren mit schlagreifem Holze besetzt war, gegenwärtig aber vielleicht nicht einmal gehörig wieder angepflanzt sich befindet, zu schätzen ist, so kann der Kaufswert, den das Stück als schön besetzter Wald vor zwanzig Jahren hatte, bei der Schätzung nicht in Anschlag kommen, sondern die Schätzer haben, nachdem sie den gegenwärtigen Kaufspreis ermittelt, sich zu fragen: was würde das Stück Wald vor zwanzig Jahren gegolten haben, wenn es sich damals in gegenwärtigem Zustande befunden hätte? Der Durchschnitt beider Summen bilde dann den Kaufswert, welcher der Schätzung zu Grunde zu legen sei. Aus den bezüglichen Rekursen geht hervor, dass die Kommission besonders mit den „*Wäldern zu kämpfen*“ hatte, da dieselben früher „sehr mangelhaft in die Verzeichnisse aufgetragen, auch ohne kenntliche Markzeichen und Plan sich vorgefunden haben“. Sie arbeiteten bei diesen Thatsachen, laut Bericht, „so gut als möglich“.

Ein Kommissionsmitglied erklärte:

„Es sei nach Verkaufswert geschätzt worden. Wenn Holzschläge etc. in den Waldungen stattfinden, so mag jedem Waldbesitzer die Berechtigung erteilt werden, alljährlich auf seine Kosten durch eine vom h. Regierungsrat zu bezeichnende Kommission die Waldungen abschätzen und den Minderwert ausmitteln zu lassen.“ Diese Anbringen wurden am 18. August 1871 teilweise zur Verordnung gestempelt.

Wichtig ist für uns ein Gutachten des Herrn Oberförster Kopp sel. vom 24. Februar 1869, der *nur ausnahmsweise* in einem Rekurs zur Steuerangelegenheit herangezogen wurde. Es handelte sich um grössere Korporationswälder; er ermittelte den Holzvorrat und den jährlichen Ertrag, berechnete den Normalvorrat ($ha \times E. F. \times 0,45 u.$) und es zeigte sich, dass die Vorräte-Differenz einen Ueberschuss gegenüber dem Normalvorrat an Holzquantum und Wert repräsentierte, worauf er denselben zu dem mit dem landesüblichen Zinsfuss (damals 5 0/0) kapitalisierten Erwerb schlug.

Leider wurde die von Herrn Oberförster Kopp sel. m. E. sehr richtig ermittelte Schätzung als unvollständig erachtet. Während eine Schätzungskommission ihn unterstützte, rügte eine weitere Kommission dem h. Regierungsrat: Herr Oberförster Kopp habe den *Boden! nicht* berücksichtigt, worauf reg.-rätl. unterm 16. Juli 1869 erkannt wurde,

„erwägend, dass bezüglich der Waldungen die zweite Schätzung deshalb nicht richtig sein kann, weil sie *nur* den Wert des *Holzbestandes*

nach einem Gutachten des Kantonsoberförsters enthält und den *Grund und Boden nicht* in Anschlag bringt,

erwägend, dass dagegen bei der ersten Schätzung nebst dem Werte des Holzbestandes auch der Wert von Grund und Boden in Anschlag gebracht ist und zwar mit 200 Fr. per Juchart (36 Are) und somit die Schätzung als dem Gesetze entsprechend, der zweiten vorzuziehen ist, mit Einsicht auf § etc.“

nach Kopp	190,000 Fr.
plus Wert des Bodens (!)	68,000 „
Somit Steuerkapital	Summa 258,000 Fr.

Nebenbei sind dann Privatwälder etwas leichter weggekommen z. B. schätzte man irgendwo eine Jucharte (36 Are) Wald mit 1000 Fr. Kaufswert (nach Angabe der Schätzer) zu **195** Fr. ohne Beschwerde. Ein Kommentar ist überflüssig. Honni soit qui mal y pense.

Man schickte sich drein, „die Zeit ging vör“, wie der Entlebucher sagt, und rasch waren die laut § 13 des Steuergesetzes erforderlichen zwanzig Jahre wiederum verstrichen. Die Revisionszeit von 1888 rückte an.

VII.

Man will durch einheitliche Leitung dem Vorwurf der Ungleichmässigkeit, die der letzten Katasterschätzung zur Last geschrieben wird, so viel als möglich vorbeugen.

Der h. Regierungsrat bemüht sich und begrüsst sowohl eine ernannte Kontrollkommission, als auch die titl. Gemeinderäte um ihre Ansichten in Sachen der Katasterrevision.

Nebst Anbringen, die schon anlässlich früherer Revisionen geltend gemacht wurden, tauchten auf:

1. „Bei Waldungen, die zu einer Liegenschaft gehören und deren Ertrag zunächst für den Unterhalt der landwirtschaftlichen Gebäude und für den landwirtschaftlichen Betrieb im allgemeinen bestimmt sei, soll der Waldbestand bei der Wertschätzung nur insoweit in Betracht fallen, als ein Ueberschuss haubarer Bestände vorhanden sei. In der Regel sei daher bloss der Wert der *Waldfläche* zu taxieren und in allen Fällen der jährliche Bedarf für die Bewirtschaftung des Hauptgutes voll und ganz in Rücksicht zu ziehen. Diese Bestimmung finde selbstverständlich keine Anwendung auf Korporations- und Gemeindewaldungen und auch auf Privatwaldungen* insofern und insoweit aus dem Waldertrag nicht besondere Bedürfnisse, wie Wuhren, Brückenbauten oder Unterhalt mitverbundener landwirtschaftlicher Gebäude bestritten werden müssen.“
2. Der Erlös des über den ordentlichen Bedarf hinaus durchschnittlich per Jahr geschlagenen Holzes sei dem Reinertrage (bei Liegenschaften) zuzurechnen. Umgekehrt müsse in den Fällen, wo das notwendig erforderliche Holz für den Betrieb der Landwirtschaft mangle, ein entsprechender Abzug gemacht werden.
3. Dem Waldboden sei ein mässiger Holzpreis zuzuschlagen, aber soweit er zum landwirtschaftlichen Gewerbe benutzt werden müsse, sollten nur 80% des Wertes zur Bodenschätzung geschlagen werden.
4. Bei schlagreifem Holzbestande sei der gegenwärtige, bei dem übrigen Bestande der Durchschnittswert der nächst vorausgehenden zehn Jahre zu berechnen.

* Wahrscheinlich isolierte.

5. Man sollte nicht auf den Holzvorrat, sondern nur auf die Ertragsfähigkeit, die Qualität des Bodens, die örtliche Lage, die Abfuhr Rücksicht nehmen. Eine Einteilung in drei Klassen, I. 400 Fr., II. 300 Fr. und III. 150 Fr. per 36 Are dürfte genügen. (Zöller spuckt wieder.)

Gestützt auf die erhobenen Erfahrungen wurde die Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1887 entworfen.

Als massgebend, als Grundlage erscheint darin:

1. die bisherige Kataster-Schatzung;
2. der Kaufswert, das heisst der aus dem durchschnittlichen Ertrage während zwanzig Jahren resultierende Kapitalwert einer Liegenschaft, wobei auch ergangene Käufe zu Rate zu ziehen sind;
3. die lit. a, b und c der 1868iger Instruktion.

Ferner wurde mittelst einer Erläuterung unterm 20. April 1888 seitens der Kontrollkommission betont:

„man solle bei Liegenschaften, deren Grösse nicht angegeben, sondern nur die Ertragenheit genannt sei, *dermalen sich mit dieser begnügen*. Hinsichtlich der *Waldungen* bedauerte man, *nicht verbindliche* Normen für Schätzungen aufstellen *zu können*, da Orts-, Lage-, Boden- und Bestandsverhältnisse so vielfältig wechseln. Man gab den Rat, eventuell Bannwarte herbeizuziehen, sie um *ihre Meinung* zu befragen und nach Boden und Bestand getrennt zu schätzen.

Für kahlen Waldboden nahm man die Werte von 50 bis 400 Fr. per 36 Are an und wies nebenbei auf einige Notizen von Herrn Oberförster Schwytzer sel., der für eine gut gelegene, prima Boden haltende Waldung erachtete:

Per Jucharte* = 36 Are kahl	400 Fr.
gepflanzt	500 „
5-jährig	550 „
10 „	640 „
20 „	900 „
30 „	1200 „
50 „	1800 „
60 „	2200 „
70 „	2800 „
80 „	3500 „

etc.

Beispiel aus der Praxis, normale Nadelwaldung. 120-jährig = 800 m³ per ha = 347 m³ per Juchart.

Brennholz 20 % = 70 m ³ à 11 Fr.	770 Fr.
Nutzholz 80 % = 277 m ³ à 22 „	6094 „
	Brutto 6864 Fr.
ab 20 % Erntekosten	1373 „
	5491 Fr.
dazu kahler Waldboden	400 „

120-jähriger Waldwert 6000 Fr.

* Im Kanton Luzern noch jetzt sehr gebräuchliches Flächenmass.

Angenommen wurde, dass Durchforstungen die Verwaltungs- und Bearbeitungskosten etc. decken.

In der Folge tadelte man in Rekursen, dass zu sehr der Holzbestand ins Auge gefasst worden sei — ohne alle Rücksicht auf freiere oder beschränktere Wirtschaft, dass die Korrelation von Jahressteuer und Jahresertrag zu wenig Berücksichtigung fand etc.

Nach Beendigung der Katasterschätzungen unterliess es der h. Regierungsrat nicht, die Erfahrungen samt eventuellen subjectiven Anschauungen für die Zukunft von den Kontrollmitgliedern zu sammeln. Ich resümiere unter jeder Ziffer eine Mitteilung.

1. Am besten seien davon gekommen, Wälder mit schönem Holzbestand, da fast kaum der Holzbestand und der Boden nicht geschätzt wurde, während kahle oder erst angepflanzte Stellen bald hoch genug geschätzt wären.

400 Fr. per 36 Are kahlen Waldboden scheine fast unter allen Umständen zu hoch.

Bei Waldungen, in der Hochzone gelegen, wo nachhaltige Bewirtschaftung und Plenterwirtschaft geboten erscheinen, sei nicht der volle Holzwert geschätzt.

Auch unverteilte Waldungen, Korporations- oder Rechtsamenwälder mit nachhaltiger Benutzung seien unter Abzug von mancherlei Beschwerden nicht bis auf die letzten 100 Fr. geschätzt worden, was billig erscheine.“

2. „Namen und Flächen der Waldungen seien vielerorts unrichtig angegeben, was die Arbeit der Experten erschwerte und zu Ungleichheiten führen müsse.“

3. Allein und überall zutreffender Grundsatz sei:

„Die Schätzung mit durchschnittlichem Verkehrswert, da der wahre Wert sich meistens hierin ausdrücke. Bei *Waldschätzungen* führe die Schätzung nach dem Ertrag zu grossen Ungleichheiten, indem durch sog. Nutzungsreglemente oft Nutzung und Bewirtschaftung so eingeschränkt werden, dass eine Schätzung nach der Rentabilitätsrechnung bloss die Hälfte des realen Kaufwertes erreiche. Also auch bei Waldungen Verkehrswert. Das Kapital wird einzig und allein im Betrage ausgedrückt, der durch Verwertung des Schätzungsobjektes jederzeit erhältlich ist und flüssig gemacht werden kann. Gesetzlich statuierte, beschränkende Bestimmungen seien immerhin zu berücksichtigen.“

Der Bericht der Kontrollkommission ans Departement des Gemeindegewesens und an den h. Grossen Rat teilt sodann diese Standpunkte, gesteht aber den 5. Mai 1890, dass die Instruktion *nicht ausreichend* war, um das nötige Verständnis zu schaffen, wo dies in grösserem Massstabe fehlte.

Betreffend Genauigkeit und Gleichmässigkeit habe man sich vielfach mit Näherungswerten begnügen und vorsorgen müssen, dass nicht ganz neben hinausgesegelt wurde.

Eine reine Ertragschätzung habe mindestens ebenso viele Nachteile als Vorteile und dürfte kaum richtiger herauskommen als laut Vollziehungs-Verordnung vom 5. Dezember 1887.

Auch beklagte man den Mangel einer Katastervermessung. — Inzwischen gestanden mir zwei Hauptschätzer, dass sie seither in Erfahrung gebracht, dass trotz ihrer Weisungen ein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Waldschätzungen nicht durchgeführt werden konnte. Einige schätzten nach der bekannten Tabelle*, accommodierten sich ungefähr;

* Es liegen denselben, wie ich berechnete, die Zinsfüsse: 2, 2¹/₂, 3, 3, 2³/₄, 2¹/₂, 2¹/₂ und 2⁰/₁₀ zu Grunde.

andere schätzten beim Jungwuchs bis zum Eintritt von Rendite abwerfenden Durchforstungen nur den Boden, um dann bei schlagreifen Wäldern, nebst dem letztern, den nach dem Durchschnittswert der letzten zwanzig Jahre resultierenden Holzpreis, unter Abzug von 20 % Erntekosten den Kapitalwert zu berechnen; auch wurde nur de auditu einrangiert*, hier und da wurde auch der Ertrag ohne bestimmten, überall gleichgehaltenen Zinsfuss ungefähr erklügelt und kapitalisiert, da auch für nachhaltig zu benutzende Wälder keine speciellen Normen aufgestellt wurden. In relativ grossen Gebieten des Kantons ward auch zur Abwechslung nur eine Schätzung der Liegenschaften samt Wald en bloc vorgenommen und begnügte man sich, den *jährlichen Holzübernutzen* in Geld zu veranschlagen.**

Kurz — *trotz eifriger und aufopfernder* Hingabe der Kontrollkommission bei den Probeschätzungen, waren die Schätzer in den ausserordentlich mannigfaltigen forstlichen Verhältnissen zu frei; bei einigen zersplitterten und überwarfen sich die angelernten Grundsätze in dem weit verzweigten Chaos, während andere zu sehr, wie's scheint, Holzhändlerpraxis in den Vordergrund schoben.

Schon im Revisionsjahr machten reichlich Beispiele von besprochenem Werte sich geltend und mehrten sich noch infolge des neuen Steuergesetzes von 1892 § 3 lit. c, in welchem es heisst:

„An das Polizei- wie an das Armenwesen einer Gemeinde ist steuerbar: das Immobilienvermögen oder das Vermögen aus allem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz, ohne Rücksicht auf Wohnort oder Heimat des Eigentümers, nach dem *wirklichen Verkehrswert*.“

Die Gemeinderäte wurden hierauf etwas „findiger“. Unter anderem schildert man in einer Eingabe an den h. Regierungsrat unterm Juni 1894 drastisch eine Katasterschätzungsarbeit von 1888, die meine Angaben voll und ganz bestätigten.

Bei diesem Anlasse und zum Schlusse des geschichtlichen Teiles muss ich behufs *Verteidigung von Herrn Oberförster Schwytzer sel. noch eine Lanze einlegen*. Schon in der Revisionszeit und seither hatte ich wiederholt Gelegenheit zu hören, dass man denselben der bekannten und citierten Tabelle wegen scharf aufs Korn nahm. Abgesehen davon, dass schon im Jahre 1868 in Triengen und angrenzenden Gemeinden eine ähnliche Tabelle für Privatwälder in Anwendung kam, was ich seither in Erfahrung bringen konnte und betreffend Kaufswert Anhaltspunkte geben musste, war Herr Oberförster Schwytzer sel. *nie* der Meinung, dass dieselbe auch für Korporations-, Gemeinde-, Pfrundwaldungen etc., wofür dieselbe auch Anleitung gegeben haben soll; sollte beachtet werden.

Ich kann dies mit zwei Fällen noch beweisen, wovon der eine datiert aus dem Jahre 1889 und der andere aus dem Jahre 1895. In dem Gutachten vom 7. Februar 1895 bezüglich des Rekurses einer Korporation sagt er deutlich:

* Man schätzte im Zimmer.

** Vide Freiburg.

„Dass die einzig richtige Berechnung des Kapitalwertes unserer durch gesetzlich bindende Wirtschaftsvorschriften quasi bevogteten Waldungen in toter Hand, in der Kapitalisierung der fest normierten Jahresrente bestehe.

Was bei der Katasterschätzung dergleichen Wälder hier und da vorgekommen sei, nämlich die Schätzung des sämtlichen im Walde steckenden, aber aus national-ökonomischen Rücksichten gebundenen Kapitals, sei grundfalsch und könnte namentlich bei Wäldern höherer Lagen mit schlechtem Boden und grosser Umtriebszeit ad absurdum, das heisst, dahin führen, dass die Jahressteuer den Jahreszuwachs überholte.

Wo überhaupt der Verkehrswert durch gesetzliche Verhinderung des Verkehrs illusorisch gemacht ist, darf auch von ersterem nicht gesprochen werden.“ (Referent: Doch hinsichtlich den zu kapitalisierenden Ertrag.)

Herr Oberförster Schwytzer sel., wie auch die beiden andern mitunterzeichneten Experten schätzten dann das quest. Streitobjekt nach dem jährlichen, durchschnittlichen Haubarkeitszuwachs, wobei sie den Nettowert mit 4 % kapitalisierten, in der Meinung, es wäre ungerecht, eine so wie so unter Mittelmässigkeit sich verzinsende Kapitalanlage nochmals dadurch zu bestrafen, dass man bei Ausrechnung des Waldsteuerkapitals einen Zinsfuss einschaltet, der die Steuersumme im Verhältnis zu andern Kapitalien erheblich erhöhe. Unterm 22. Februar 1895 erhielt der Rekurs in diesem Sinne eine regierungsrätliche Erkenntnis, die, wenn auch nicht präjudizierlich, doch für unser Verhalten von grosser Wichtigkeit ist. (Schluss folgt.)



Mitteilungen — Communications.

Die Bedeutung der Aufforstung für Verbauung und Korrektion der Wildwasser.

Vortrag, gehalten an der Versammlung des bernischen Forstvereins am 18. Juni 1897 in Langnau, von Dr. Fankhauser.

Bekanntlich lassen sich an jedem Wildbach drei verschiedene, mehr oder minder scharf von einander getrennte Abschnitte unterscheiden: das Einzugsgebiet, der Abflusskanal und der Schuttkegel.

Im *Einzugsgebiet* wird die Hauptmasse des Wassers aufgefangen, welche den Wildbach bildet. Vom obersten Kamm an fliessen auf kahlem Boden die einzelnen Tropfen zu feinen Wasserfäden zusammen und diese wieder vereinigen sich zu Bächlein und immer grössern Bächen. Mit der Wassermasse wächst aber auch deren Gewalt. Während der Tropfen nur Erde und Sand mit fortzureissen vermag und damit freilich selbst grössern Felsblöcken den nötigen Halt entzieht, bewältigt der Bach auch Steine und gröberes Material. Im Einzugsgebiet beginnt somit die *Erosion*, die Auswaschung.